

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 112 (1986)
Heft: 19

Illustration: [s.n.]
Autor: Fuchser, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

An alle
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Departemente, Betriebe, Anstalten,
Schulen und Gerichte

4500 Solothurn, 4. Februar 1986

Verbot der Annahme von Trinkgeldern und Geschenken

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Fragestunde des Kantonsrates vom 22. Januar 1986 wurde der Vorsteher des Finanz-Departementes gefragt, ob die in der Solothurner-Zeitung vom 4. Januar 1986 erhobene Behauptung, die Amtschreibereien nähmen Trinkgelder entgegen, zutrefte. Aufgrund einer schriftlichen Umfrage vom 13. Januar 1986 bei allen Amtschreibereien und der gemeinsamen Antwort der Amtschreiber vom 17. Januar 1986 war der Vertreter des Regierungsrates in der Lage, die Frage des Kantonsrates genau zu beantworten. Es steht fest, dass die Amtschreibereien vor allem von Banken am Ende des Jahres "Trinkgelder" entgegennehmen, die für Anschaffung von Kaffee, Jahresschlüssen, für Todesfälle, Jubiläen usw. verwendet werden. Die Amtschreiberkonferenz hat am 28. Januar 1986 beschlossen, künftig keine Trinkgelder mehr entgegenzunehmen.

Der Vorsteher des Finanz-Departementes hat in seiner Antwort einleitend deutlich festgehalten, dass in allen Amtsstellen und auch in den Amtschreibereien gute Arbeit geleistet werde und die Annahme von Trinkgeldern bei einzelnen Amtsstellen offenbar einer jahrelangen Praxis entspreche. Deshalb sei diese Angelegenheit weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren, doch sei man bereit, dem Personal die geltenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen und unerlaubte Praktiken zu untersagen.

Im *Nebelspalter* Nr. 7 vom 11. Februar dieses Jahres erschien von Jüsp eine Zeichnung mit dem Titel «Die schönen Tage in Solothurns Amtschreibereien sind vorbei!» Anlass dazu war die bei den Amtsschreibereien im ganzen Kanton verbreitete Praxis, am Ende des Jahres, meist von Banken, sogenannte Trinkgelder entgegenzunehmen. Aufgrund einer Anfrage im Kantonsrat kam der Regierungsrat des Kantons Solothurn schliesslich zum Schluss, es seien allen kantonalen Mitarbeitern wieder einmal gewisse Bestimmungen, die alle eigentlich kennen sollten, in Erinnerung zu rufen. Das erstaunliche an diesem Brief liegt aber in der Feststellung, der Vertreter des Regierungsrats sei in der Lage gewesen, die Frage des Kantonsrates *genau* zu beantworten. Wenn diese an sich erfreuliche Tatsache schon so ausdrücklich festgehalten werden muss, bedeutet dies wahrscheinlich nichts anderes, als dass es immer wieder auch *ungenau* Antworten gibt ...

wm

- 2 -

In diesem Sinne machen wir Sie, im Einvernehmen mit den Vertretern der Personalverbände, auf Artikel 316 des Strafgesetzbuches und den Paragraphen 28 des Staatspersonalgesetzes aufmerksam.

Artikel 316 des Strafgesetzbuches lautet:

"Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramttes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Uebersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, nicht pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihnen nicht gebührenden Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft."

§ 28 des Staatspersonalgesetzes lautet:

"Es ist dem Staatspersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen."

Wir ersuchen Sie, diese Bestimmungen, die keines Kommentars bedürfen, in Zukunft in allen Bereichen unserer staatlichen Verwaltung einzuhalten.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und hoffen, dass Sie diesem Schreiben, das wir auch den Spendern der Trinkgelder (wie z.B. Banken, Versicherungen und Anwälte) zur Kenntnis bringen, die nötige Aufmerksamkeit schenken.

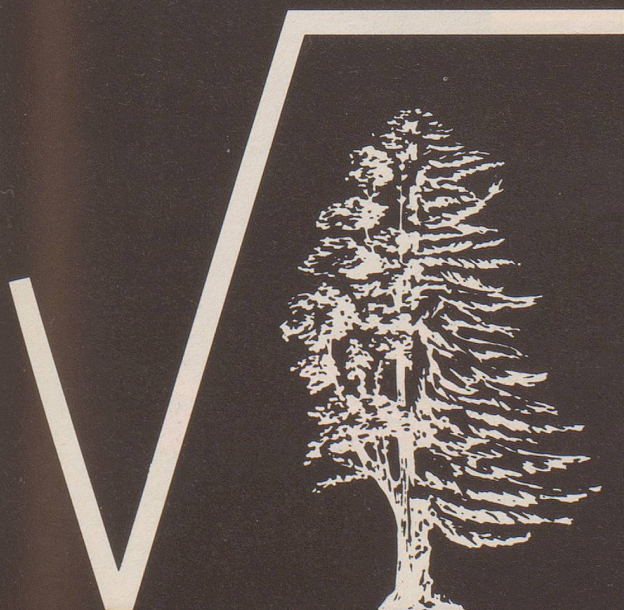
Mit freundlichen Grüssen
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann

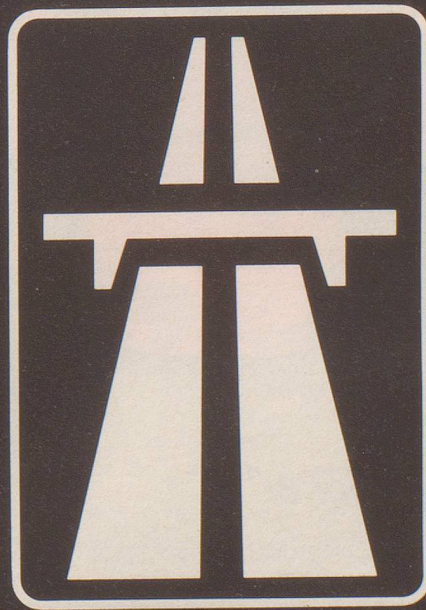
Gottfried Wyss

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Marcel Châtelain



=



Rechenaufgabe mit Lösungsvorschlag des Bundesgerichts
(wird anstatt auf Nationalstrassen auch bei geplanten Skipisten angewandt)